



Erläuterungen zur

Änderung der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) vom 28. März 2018

I. Ausgangslage

Die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene neue Lebensmittelgesetzgebung sieht verstärkte Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Lebensmittel aus Drittstaaten vor. Um diese Kontrollen vorzubereiten, wurde eine einjährige Übergangsfrist bis zum 30. April 2018 vorgesehen. Nun haben Gespräche mit den verschiedenen möglichen Partnern bei der Umsetzung dieser Kontrollen an den Flughäfen Genf und Zürich gezeigt, dass ein Überprüfungs- und Anpassungsbedarf besteht und die vorgesehene Frist hierfür nicht ausreichend ist. Damit ein korrekter Ablauf der verstärkten Kontrollen gewährleistet werden kann, muss der Zeitpunkt der Umsetzung um zwei Jahre auf den 1. Mai 2020 verschoben werden. Dies bedingt die vorliegende Anpassung der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung. Ebenfalls entsprechend angepasst werden soll die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 117 Abs. 1 LMVV: Die Übergangsfrist für das Inkrafttreten der verstärkten Kontrollen wird aus den in Ziff. I genannten Gründen von einem Jahr auf neu drei Jahre erstreckt.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

keine

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

keine

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

keine

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Änderungen der Verordnung sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.